

Nr.

9587/54/VIII/207⁴

Betreff:

Bauwerk Hr. Otto Nagler
Hinteraußen des Ausersee Brückenkopf 27.

Der Bauantrag vom

18. Dez. 1953

sieht vor:

Hinteraußen des Ausersee
Küsteneinsparung gestrichen Ausersee

Dem Bauvorhaben stehen folgende Gründe entgegen:

Die ~~widerrufliche~~ Baugenehmigung wird unter folgenden besonderen Bedingungen begutachtet:

1. ~~Die Widerruflichkeit gründet sich darauf, daß es sich um eine behelfsmäßige Notbaumaßnahme gemäß § 41/IV BO, handelt.~~

2. ~~Beim Widerruf der Baugenehmigung ist die Bauanlage auf Kosten des jeweiligen Besitzers zu beseitigen.~~

3. Maßgebend sind die Pläne vom

Prof. Engel von Datum mit Unterschrift

18. Dez. 1953.

die Angaben im Baugesuch vom mit Anlagen hierzu und die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen der Reichsgaragenordnung vom 17. 2. 39.

4. Die alten Bauteile sind vor Baubeginn von einem anerkannten Baufachmann auf ihre Tragfähigkeit gewissenhaft zu untersuchen und erforderlichenfalls zu erneuern bzw. zu verstärken, losgelöste Bauteile – auch die von Nachbargebäuden –, die abzustürzen drohen, sind zu beseitigen. Es ist ein einwandfreier, gefahrloser Zugang zu schaffen. Das Mauerwerk ist mit den neuen Balkenlagen bzw. Decken sorgfältig zu verankern.

5. ~~Den~~ Anordnungen, die zur statischen Untersuchung des Gebäudebestandes ergehen, – vom.....
ergangen sind –, ist bei der Ausführung zu entsprechen.
6. Vor Bauausführung sind für die Herstellung von Massivdecken, Unterzügen, Pfeilern, Stützen, freitragenden Dachbindern und von sonstigen in statischer Hinsicht stark beanspruchten Bauteilen in doppelter Fertigung die statischen Berechnungen mit Zeichnungen dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. **Mit der Ausführung darf erst nach erfolgter Prüfung der statischen Berechnungen begonnen werden.**
7. Die maßgeblichen Straßenhöhen für die höhenmäßige Einstellung des Bauwerkes sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem städt. Tiefbauamt festzulegen.
8. Vor Baubeginn ist die Absteckung der Baulinie beim Bauaufsichtsamt zu beantragen.
9. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist ohne Erwirkung besonderer Genehmigung die Anlage von Treppen, Stufen, Schwellen, Lichtschächten usw., die über die Baufluchten vorspringen und den öffentlichen Verkehrsraum berühren, verboten.
10. Die Fenster dürfen nicht als Galgen- oder Jochfenster ausgeführt werden; die Mittelstücke sind daher auf die Gesamtfensterhöhe durchgehend zu erstellen.
11. Für die Fenster, Schaufenster, Hauseingangstüre und Einfahrtstore mit Umrahmungen, den Dachfuß mit Hauptgesims, die Erker, Balkone und Dachfensteraufbauten sind rechtzeitig Einzelzeichnungen beim Bauaufsichtsamt einzureichen. Die zur Überprüfung dieser Zeichnungen ergehenden Weisungen sind bei der Ausführung einzuhalten.
12. Alte Kaminsäulen sind auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen und im Schadensfalle abzurechen und neu aufzuführen.
13. Neue Kamine dürfen nicht an altes Mauerwerk angehängt werden, sie sind mit allen 4 Seiten 12 cm stark aufzuführen, Holzteile aller Art sind von den Kamininnenwandungen nach jeder Richtung durch mind. 25 cm dickes Mauerwerk aus Ziegeln, Beton oder anderen, nicht brennbaren Baustoffen zu trennen.
Holzteile in Schneidewänden müssen von Feuerstätten und Kaminen wenigstens 45 cm entfernt sein. Fachwände in Nähe von Feuerstätten sind in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 60 cm, nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 30 cm Entfernung von den Enden der Ofen- und Herdseiten an gerechnet durch massives Mauerwerk zu ersetzen. Kaminputztürchen aus Beton dürfen in offenen Dachräumen nicht verwendet werden.
14. Alle mit Mauerwerk in Berührung kommenden Holzteile sind wirksam zu imprägnieren.
15. Eine ausreichende Wärmedämmung und -speicherung, sowie der erforderliche Schallschutz muß auch bei der Anwendung neuer Baustoffe und Bauarten und besonders bei Wohnungstrennwänden gewährleistet sein.
16. Für die Herstellung, Instandsetzung bzw. Änderung der Entwässerungsanlage ist unter Vorlage ordnungsmäßiger Pläne vorherige gesonderte Genehmigung zu erhalten. Ein Anspruch auf Herstellung, Instandsetzung der städt. Kanalisation und Versorgungsleitungen, sowie von Zugangswegen kann nicht geltend gemacht werden.
17. ~~Für die Errichtung einer vorschriftsmäßigen Zufahrt zur Garage (Gehwegüberfahrt) ist gesondert gemeindliche Genehmigung zu erwirken.~~
18. Die genehmigten Pläne sind an der Baustelle für die ganze Dauer der Bauzeit aufzulegen.
19. An der Baustelle ist eine amtlich beglaubigte Bestätigung der Baugenehmigung an geschützter Stelle für die Dauer der Bauzeit auszuhängen. Diese Bestätigung liegt bei.
20. Für die Herstellung der Anschlüsse an das städt. elektrische Stromversorgungs-, Gas- und Wasserleitungsnetz hat sich der Bauwerber mit den Stadtwerken rechtzeitig in Verbindung zu setzen.
21. Die Struktur und Farbe des Außenputzes ist im Benehmen mit dem städt. Bauaufsichtsamt festzulegen.
22. Die Anbringung jeglicher Reklame bedarf gesonderter Genehmigung.
23. Schneefanggitter und auch Dachhaken in genügender Anzahl, sowie Dachrinnen und Abfallrohre sind anzubringen.

24. ~~Maßgebend sind die gewerbeaufsichtlichen Auflagen vom~~

25. 7 Mutterboden ist möglichst von allen Flächen, die mit dem Baubetrieb irgendwie in Berührung kommen, d. h. auch für Lager-, Verkehrsflächen usw., in rd. 20 cm Tiefe abzuheben und gesondert zur Wiederverwendung in sauberen Mieten zu lagern und von jeder Verunreinigung zu schützen.

26. Wegen der Aussparung einer Öffnung in der Grundmauer für die Einführung eines Fernsprechkabels wollen Sie sich mit dem Fernmeldebauamt Würzburg, Schürerstraße 13, Rufnummer 4691, vor dem Beginn der Bauarbeiten in Verbindung setzen. Wenn dies unterlassen wird, ist später die Herstellung der Einführung mit erheblichen Mehrarbeiten und Kosten verbunden. Starkstrom- und Fernmeldekabel dürfen nicht gemeinsam in einem Durchbruch in das Gebäude eingeführt werden.

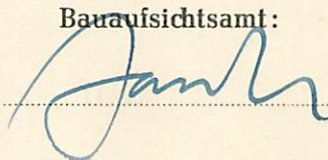
27. 7 Die Genehmigungsgebühren werden bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. 11. 1949, wonach der Kleinwohnungsbau bis 31. 3. 1954 bezugsfertig sein muß, erlassen.

28. ~~Planabweichungen jeglicher Art dürfen nicht ohne besondere Genehmigung ausgeführt werden.~~

29. Die Bedingung in beil. Regs. Entschließung v. 18.3.54
Nr. 904 a 64 ist bei der Bauausführung zu beachten.

Würzburg, den 7. 4. 54.

Bauaufsichtsamt:



Nr. 9 587/54/VIII/Völ.

Betreff: Bausache Dr. Otto Nagler ;
Wiederaufbau des Anwesens Brücknerstraße 27

Stand: Noch nicht begonnen. Baulinie unverändert. Innenaborte. Regierung hat mit RE. Nr. 907 a 67 von der Vorschrift der Einhaltung § 29 BO. (Innenaborte) befreit.

11. 1.54 Stadtplanung: Ohne Erinnerung

25. 1.54 Tiefbauamt: Zustimmend mit den üblichen Bedingungen. Für die Balkonauskragung sind Gebühren zu leisten.
Für Erneuerung des Gehweges ist nach der Gehwegsatzung die Hälfte der Kosten, d.i. 1.000,-- DM zu zahlen.

29. 1.54 Stadtwerke: Gas-, Wasser- und Stromversorgung ist möglich.
1. 2.54

Gewonnen: 13 Wohnungen

Baukosten: 149.000,-- DM nach Angabe des Architekten

Antrag: Baugenehmigung

Technische Gebühr: 78,-- DM
Verwaltungsgebühr: 156,-- DM
einschl. 25 % gesetzl. Zuschlag

Würzburg, den 13. April 1954
Bauaufsichtsamt



Völ.

Nr.

Betreff: Bausache Dr. Otto Nagler;

Wiederaufbau des Anwesens Brücknerstraße 27

Staatl. Baudarlehen

beantragt am 22.2.54

genehmigt am

Beschluß

Tiefbauamt
Tg. B. Nr. 2111
12.6. April 1954
Abg. 5.3. Mai 1954
Bearbeiter St. 5/54

1. Baugenehmigung ~~als Notmaßnahme in widerruflicher Weise~~ nach Gutachten des Stadtplanungsamtes vom 11.1.54, des Tiefbauamtes vom 25.1.54, des Gewerbeamtes vom ---, des Gewerbeaufsichtsamtes vom ---, des Bauaufsichtsamtes vom 7.4.54, der Stadtwerke vom 29.1./1.2.54

Im Hauptbuch eingetragen

unter Nr. 16. II, 54

Techn. Gebühr:

~~Prüf- und Aufsichtsgebühr:~~ 78,-- DM

Verw. Gebühr: 156,-- DM

~~Beschlußgebühr:~~

einschl. 25 % gesetzl. Zuschlag

2. Bauaufsichtsamt zur Ausfertigung des Baubescheides, Eintr. ins Hauptbuch ~~und Versendung einer Beschl.-Abschrift an das Gewerbeaufsichtsamt~~

3. Stadtsteueramt zur Sollstellung und Veranlassung der Geb.-Einhebung

Abgesandt

23. APR. 1954

4. Versendungsamt zur Zustellung des Baubescheides

5. Tiefbauamt

6. Gewerbeamt

7. Wohnungsamt

8. Kenntnis genommen

9. Würzburg, den 4.12.54

10. Bauaufsichtsamt zur Überwachung und zum Schlußbericht

Herrn Büttner zur Festsetzung der Gebühren für Benutzung städt. Fläche

Protokollführer

Johann L.

z. Kenntnis

Kenntnis genommen.

Stadt. Tiefbauamt.

26. April 1954

Würzburg, den 24. APR. 1954

Stadtsteueramt.

J.A.

Hofmann 23.4.54 Li

Bei Vollendung der Balkone an Herrn Büttner zur Festsetzung der Gebühren für Benutzung

Würzburg, den 13. April 1954

Stadtrat - Bausenat Ref VI

B. A. A.

Nr. 9 587/54/VIII/Völ.-Me.

Am 21 ten April 19 54

Stadtrat Würzburg

An

Herrn

Dr. Otto Nagler

g.N. W ü r z b u r g

Zeppelinstraße 8

Betreff:

Baugesuch de s Herrn Dr. Otto Nagler;

Wiederaufbau des Anwesens Brückner-
straße 27

Anlagen

10

Planduplikate

3

Anzeigenformulare

1

Verantwortlichkeitserklärung

1

Schriftstücke

1 Aushang, 1 Merkblatt,

1 Gebührenbescheid

Ihr Baugesuch vom 18.02.53 wurde
mit Beschluß des Bausenats vom 13.4.54
unter nachfolgenden Bedingungen bauaufsichtlich
— als ~~Notmaßnahme in widerruflicher Weise~~ — ge-
nehmigt.

A. Allgemeine Bedingungen:

1. Bei der Bauausführung sind sowohl die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung vom 17. Februar 1901 / 3. August 1910, die dieselben ergänzenden verordnungsmäßigen und ortspolizeilichen Vorschriften und die sonstigen, geltenden Anordnungen genau einzuhalten. Die Oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 21. 8. 1909 (GVBl. S. 655) sind bei der Ausführung der Bauarbeiten genau zu beachten.
2. Die in den Plänen mit blauer Farbe eingezeichneten und eingeschriebenen Vermerke, Änderungen und Abstriche sind bei der Ausführung genauestens zu beachten.
3. Vor Absteckung des Baues durch das Bauaufsichtsamt darf mit Bauarbeiten nicht begonnen werden.
4. Über die Ausführung der Bauführung sind an das Städtische Bauaufsichtsamt die vorgeschriebenen Bauanzeigen nach beigefügten Anzeigeformularen rechtzeitig zu erstatten, und zwar:
 - a) über den Tag des Beginns wenigstens 5 Tage vor Beginn der Bauarbeiten,
 - b) über die Sockelsetzung wenigstens 3 Tage nach der Anlegung des Sockelfußes,
 - c) über den Tag der Vollendung des Rohbaues längstens 8 Tage nach der Dachstuhlerrichtung,
 - d) über den Tag der Vollendung des ganzen Baues längstens 8 Tage nachher. (Der Bau ist als vollendet anzusehen, wenn sich derselbe in der Hauptsache in einem Zustand befindet, welcher die Benützung zu jenen Zwecken gestattet, für die der Bau hergestellt ist).
5. Gemäß § 72 der allgemeinen Bauordnung ist vor Beginn der Bauarbeiten (auch der etwaigen Abbrucharbeiten) der mit der Bauleitung betraute verantwortliche Bauleiter namhaft zu machen. Dieser hat die Verantwortung durch unterschriftliche Erklärung nach beigefügtem Vordruck zu übernehmen.
6. Abweichung vom genehmigten Plan hat die Einstellung der Bauarbeiten und nach Umständen gänzlichen oder teilweisen Abbruch des ordnungswidrig geführten Bauwerkes sowie Strafeinschreitung nach § 367 Ziffer 15 des RStGB. und Art. 101 bis 105 des Bayerischen PStGB. zur Folge.

7. Der Bauherr ist verpflichtet, alle durch seine Bauführung verursachten Beschädigungen an den öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen nach Anordnung des Tiefbauamtes sogleich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Stadtverwaltung gestellten Frist nicht nach, so werden die erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten auf seine Kosten durch das Städtische Tiefbauamt vorgenommen.
8. Für die Stadtgemeinde entsteht durch die erteilte polizeiliche Baubewilligung keinerlei Verpflichtung zur Wegverbesserung, Herstellung der Versorgungsleitungen, Kanalisierung und dergleichen, auch haben Anträge auf Ausführung derartiger Anlagen oder Verbesserung und Erweiterung ohne gleichzeitige Übernahme der Kosten seitens der Antragsteller keine Aussicht auf Berücksichtigung.
9. Wird der Bau nicht innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Rechtskraft der Baubewilligung an gerechnet, ausgeführt, so ist die Baugenehmigung erloschen. Eine einmalige Erneuerung der Baugenehmigung für die Dauer eines Jahres ist möglich, wenn sich die Verhältnisse, die der erstmaligen Baubewilligung zugrundelagen, bis zur neuen Antragstellung nicht ändern.
10. Die durch Um-, An-, Auf- oder Neubau hergestellten Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dürfen erst nach wohnungsaufsichtlicher Genehmigung bezogen werden.
11. Über dem Kehlgebälk dürfen Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume nicht eingerichtet werden.
12. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449 ff) erster Abschnitt, hinsichtlich des Nachweises über die entsprechende Verwendung des Baugeldes, der Führung eines Baubuches bei Neu- und Umbauten und auf die Anbringung eines Anschlages an leicht sichtbarer Stelle bei Neubauten sind zu beachten.
Der Anschlag, zu dessen Anbringung der Bauleiter bei Neubauten verpflichtet ist, muß in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten: den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers und falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, dieses Unternehmers. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.
13. Auf anliegenden Zettel der Bayerischen Bauberufsgenossenschaft wird verwiesen.

B. Besondere Bedingungen:

1. ~~Die bauaufsichtliche Genehmigung wird als Notmaßnahme in widerruflicher Weise erteilt. Sie gründet sich darauf, daß es sich um eine behelfsmäßige Notbaumaßnahme handelt und~~

2. ~~Beim Widerruf der Baugenehmigung ist die Bauanlage auf Kosten des jeweiligen Besitzers zu beseitigen.~~
3. Maßgebend sind die Pläne vom *Auf. Lyndt von Hofmann mit Schenkstein*
die Angaben im Baugesuch vom *12.7.1953* mit Anlagen hierzu und die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.
4. Die alten Bauteile sind vor Baubeginn von einem anerkannten Baufachmann auf ihre Tragfähigkeit gewissenhaft zu untersuchen und erforderlichenfalls zu erneuern bzw. zu verstärken, losgelöste Bauteile — auch die von Nachbargebäuden —, die abzustürzen drohen, sind zu beseitigen. Es ist ein einwandfreier, gefahrloser Zugang zu schaffen. Das Mauerwerk ist mit den neuen Balkenlagen bzw. Decken sorgfältig zu verankern.
5. ~~Den Anordnungen, die zur statischen Untersuchung des Gebäudebestandes ergehen, — vom~~
..... ergangen sind —, ist bei der Ausführung zu entsprechen.

6. Vor Baueinführung sind für die Herstellung von Massivdecken, Unterzügen, Pfeilern, Stützen, freitragenden Dachbindern und von sonstigen, in statischer Hinsicht stark beanspruchten Bauteilen in doppelter Fertigung die statischen Berechnungen mit Zeichnungen dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. Die zur Überprüfung der statischen Berechnungen ergehenden Anordnungen sind zu beachten. Mit der Ausführung darf erst nach erfolgter Prüfung der statischen Berechnungen begonnen werden.
- 6a. Die maßgeblichen Straßenhöhen für die höhenmäßige Einstellung des Bauwerkes sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Städt. Tiefbauamt festzuzeigen.

7. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist ohne Erwirkung besonderer Genehmigung die Anlage von Treppen, Stufen, Schwellen, Lichtschächten usw., die über die Baufluchten vorspringen und den öffentlichen Verkehrsraum berühren, verboten.
8. Die Fenster dürfen nicht als Galgen- oder Jochfenster ausgeführt werden; die Mittelstücke sind daher auf die Gesamtfensterhöhe durchgehend zu erstellen.
- 9a. Alte Kaminsäulen sind auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen und im Schadensfalle abubrechen und neu aufzuführen.
10. Neue Kamine dürfen nicht an altes Mauerwerk angehängt werden, sie sind mit allen 4 Seiten 12 cm stark aufzuführen, Holzteile aller Art sind von den Kamininnenwandungen nach jeder Richtung durch mindestens 25 cm dickes Mauerwerk aus Ziegeln, Beton oder anderen, nicht brennbaren Baustoffen zu trennen.
Holzteile in Scheidewänden müssen ^{von} Feuerstätten und Kaminen wenigstens 45 cm entfernt sein, Fachwände in Nähe von Feuerstätten sind in der Richtung gegen die Heizöffnungen auf 60 cm, nach allen übrigen Richtungen aber auf mindestens 30 cm Entfernung von den Enden der Öfen- und Herdseiten an gerechnet durch massives Mauerwerk zu ersetzen. Kaminputztürchen aus Beton dürfen in offenen Dachräumen nicht verwendet werden.
11. Alle mit Mauerwerk in Berührung kommenden Holzteile sind wirksam zu imprägnieren.
12. Eine ausreichende Wärmedämmung und -speicherung, sowie der erforderliche Schallschutz muß insbesondere auch bei der Anwendung neuer Baustoffe und Bauarten gewährleistet sein.
13. Für die Herstellung, Instandsetzung bzw. Änderung der Entwässerungsanlage ist unter Vorlage ordnungsgemäßer Pläne vorherige gesonderte Genehmigung zu erholen. Ein Anspruch auf Herstellung, Instandsetzung der städt. Kanalisation und Versorgungsleitungen, sowie von Zugangswegen kann nicht geltend gemacht werden.
14. ~~Für die Errichtung einer vorschriftsmäßigen Zufahrt zur Garage ist gesondert gemeindliche Genehmigung zu erwirken.~~
15. Die genehmigten Pläne sind an der Baustelle für die ganze Dauer der Bauzeit aufzulegen.
16. An der Baustelle ist eine amtlich beglaubigte Bestätigung der Baugenehmigung an geschützter Stelle für die Dauer der Bauzeit auszuhängen. Diese Bestätigung liegt bei.
17. Für die Herstellung der Anschlüsse an das städt. elektrische Stromversorgungs-, Gas- und Wasserleitungsnetz hat sich der Bauwerber mit den Stadtwerken rechtzeitig in Verbindung zu setzen.
18. Die Struktur und Farbe des Außenputzes ist im Benehmen mit dem städt. Bauaufsichtsamt festzulegen.
19. Die Anbringung jeglicher Reklame bedarf gesonderter Genehmigung.
20. Schneefanggitter und auch Dachhaken in genügender Anzahl, sowie Dachrinnen und Abfallrohre sind anzubringen.
21. ~~Nachstehende gewerbeaufsichtliche Auflagen sind maßgebend:~~
 - a) Wände und Decken sind glatt zu verputzen und hell zu tünchen.
 - b) Die Fenster sind zur Erzielung eines ausreichenden Luftwechsels zum Öffnen und in einer ausreichenden Anzahl ihrer oberen Felder zum Zurückklappen mittels fester, vom Fußboden aus leicht zu handhabender Zugvorrichtungen einzurichten.
 - c) Der Fußboden muß fest, glatt, fugenlos und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit und Bodenkälte hinreichend geschützt sein.
 - d) Für ausreichende Arbeitsplatz- und Arbeitsraumbeleuchtung ist Sorge zu tragen. Die Beleuchtung muß den neuzeitlichen beleuchtungstechnischen Grundsätzen entsprechen.
 - e) Die ins Freie führenden Türen des Fabrikationsraumes müssen nach außen aufschlagen.
 - f) Für ausreichende Beheizung des Ankleideraumes während der kalten Jahreszeit ist Sorge zu tragen.
 - g) Bei Einrichtung und dem Betrieb der Anlage, insbesondere der Aufstellung von Maschinen usw. sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für feuchte Räume (VDE 0100) gesondert zu beachten. Für den Anschluß ortsbeweglicher elektrischer Maschinen und Geräte sind Schukosteckdosen zu installieren.
 - h) Geeignete und behördlich zugelassene Feuerlöschgeräte sind zahlenmäßig ausreichend bereitzustellen und stets in gutem Zustande zu halten.
 - i) Für die Belegschaft müssen ausreichende Wasch- und Umkleieräume, entsprechende Abortanlagen, sowie ~~ein während der kalten Jahreszeit heizbarer Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.~~

22. Mutterboden ist möglichst von allen Flächen, die mit dem Baubetrieb irgendwie in Berührung kommen, d. h. auch für Lager-, Verkehrsflächen usw., in rd. 20 cm Tiefe abzuheben und gesondert zur Wiederverwendung in sauberen Mieten zu lagern und von jeder Verunreinigung zu schützen.
23. Wegen der Aussparung einer Öffnung in der Grundmauer für die Einführung eines Fernsprechkabels wollen Sie sich mit dem Fernmeldebauamt Würzburg, Schürerstr. 13, Rufnummer 6946/53, vor dem Beginn der Bauarbeiten in Verbindung setzen. Wenn dies unterlassen wird, ist später die Herstellung der Einführung mit erheblichen Mehrarbeiten und Kosten verbunden. Starkstrom- und Fernmeldekabel dürfen nicht gemeinsam in einem Durchbruch in das Gebäude eingeführt werden.
24. Die Genehmigungsgebühren werden bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. 11. 1949, wonach der Kleinwohnungsbau bis 31. 3. 1954 bezugsfertig sein muß, erlassen.
25. Die Bedingung in beiliegender Reg.-EntschlieBung vom 18.3.54 Nr. 907 a 67 ist bei der Bauausführung zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens und die Gebühren für diesen Bescheid hat der Antragsteller nach Art. 163, 166, 143, 148, 175 Bayer. Kostengesetz, §§ 78 und 79 der Bau-Ordnung und Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9.7.49 (GVBl.S.1817) zu tragen. Die Höhe der Kosten ist aus beiliegendem Gebührenbescheid zu entnehmen.

Beschwerdebekämpfung siehe Beilage.

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von 2 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung Beschwerde zur Regierung von Unterfranken in Würzburg erhoben werden. Die Beschwerde ist — möglichst in zweifacher Ausfertigung — beim Stadtrat Würzburg zur Weiterleitung an die Regierung schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Beschwerde binnen angemessener Frist nicht beschieden, so gilt dies als Ablehnung der Beschwerde. Die Anfechtungsklage ist dann auch ohne ausdrücklichen Beschwerdebescheid zulässig. Wird ein Beschwerdebescheid nicht erteilt, so muß die Anfechtungsklage innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde erhoben werden. Wird diese Frist überschritten, ist die Erhebung der Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Stadtrat - Bausenat
gez. Dr. Stadelmayer
Oberbürgermeister

Im Entwurf:

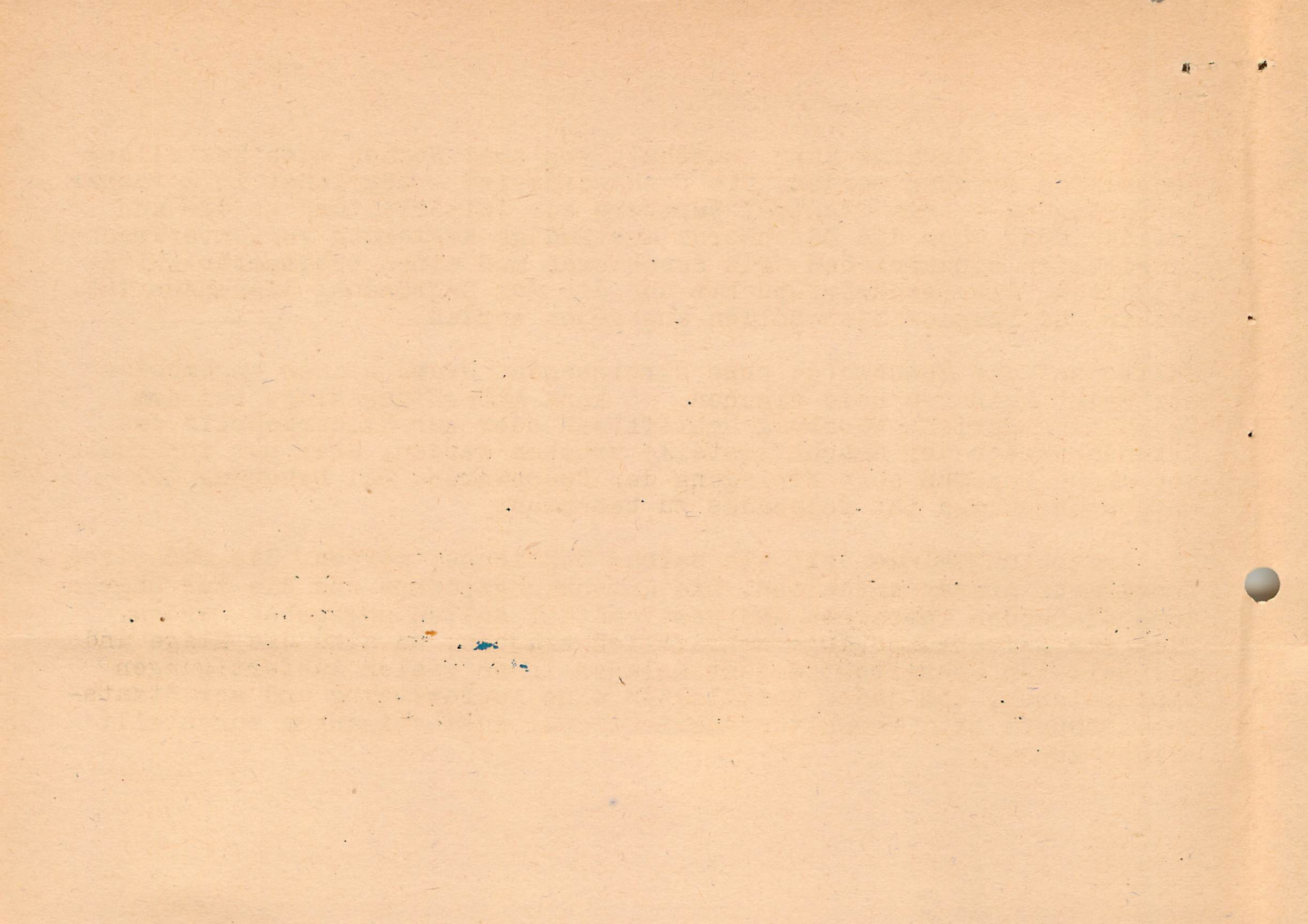
Beglaubigt:


~~Schmidt~~
~~Rechtsrat~~
(Pfeuffer)
Stadt. Rechtsrat

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist - möglichst in 2-facher Ausfertigung - beim Stadtrat Würzburg zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Unterfranken schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sind die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen einzureichen, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.



Zustellungs-Urkunde

B.A.A.

24.4.54

Bausache Dr. Otto Nagler; Wiederaufbau des Anwesens Brückner-
Betreffangabe: straße 27

Beilagen: 1 Baubescheid, 10 Pläne, 3 Anzeigen, 1 Vordruck, 1 Aushang, 1 Merk-
blatt, 1 RE-Abdruck, 1 Geb.-Bescheid

Aktenzeichen Nr. 9 587 / Jahr 54/VIII/Völ.-Me.

Empfänger: Herr Dr. Otto Nagler, Würzburg, Zeppelinstraße 8

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Zustellungsbeamter
der Stadtverwaltung Würzburg heute

1. dem – **Empfänger – Firmeninhaber**
(Vor- und Zuname)

selbst in – der Wohnung – dem Geschäftslokale –
übergeben

2. da ich in dem Geschäftslokale den – Empfänger –
Firmeninhaber (Vor- und Zuname)

Dr. Otto Nagler
selbst **nicht** angetroffen habe, dort de – Gehilf
– **Angestellten** –

H. Stein übergeben.

3. da ich den – **Empfänger – Firmeninhaber**
(Vor- und Zuname)

selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort
a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen**
Hausgenossen, nämlich – der **Ehefrau** – dem
Ehemann – dem **Sohne** – der **Tochter**

übergeben.

b) de in der Familie **dienenden** erwachsenen

übergeben.

4. dem **Vorsteher** – gesetzlichen **Vertreter** – vertretungsberechtigten **Mitinhhaber**

in Person in – der Wohnung – dem Geschäftslokale

übergeben.

5. da in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden

- a) der angetroffene – Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungsberechtigte Mitinhaber – an der **Annahme verhindert** war,
- b) der – Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungsberechtigte Mitinhaber – **nicht anwesend** war,

dort den beim **Empfänger** angestellten

übergeben.

Würzburg, den

195

Zugestellt durch

Amtsoffiziant

6. da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber –

in der hiesigen Wohnung

nicht selbst angetroffen habe, dort

- a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich – der **Ehefrau** – dem **Ehemann** – dem **Sohne** – der **Tochter**

übergeben.

- b) de in der **Familie dienenden** erwachsenen

...übergeben.

L. U.

für Dr. Tagler
(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname

Zuname) *Schier*

Nr. 9 587/54/VIII/Ba.

Betreff: Bausache Dr. Otto Nagler ;
Wiederaufbau des Anwesens Brücknerstr. 27

I. Mit Bauarbeiten wurde noch nicht begonnen.

II. Wv. 15. 7. 54

Würzburg, den 7. Mai 1954
Bauaufsichtsamt

sa.
Göhrer

Nr. und Betreff wie oben.

I. Sachlage unverändert.

II. Wv. 1.10.1954.

Würzburg, den 17. Juli 1954
Bauaufsichtsamt

ts
Ba.

Nr. und Betreff wie oben.

I. Mit dem Wiederaufbau ist noch nicht begonnen.

II. Wv. 1.3.1955

Würzburg, den 7. Oktober 1954
Bauaufsichtsamt
I.A.

Göhrer

Ba.
Ande

Nr. und Betreff wie oben.

I. Sachlage unverändert.

II. Wv. 10.5.55

Würzburg, den 3. März 1955
Bauaufsichtsamt

Göhrer

VB
Ba.

Nr. 9 587/54/VIII/Vö1.

Dr.

Betreff: Bausache Otto Nagler;
Wiederaufbau des Anwesens Brücknerstraße 27

I. Ruine ist abgetragen bis auf Sockelhöhe. Zwischenmauern mit Kamine sind angelegt.

II. BAA. zck.

Würzburg, den 23. Mai 1955
Bauaufsichtsamt


Ba.

Nr. und Betreff wie vor.

I. Am Wohnhaus wurde der Dachstuhl aufgeschlagen.

II. Bauaufsichtsamt zck.

Würzburg, den 21. Juli 1955
Bauaufsichtsamt


Ba.

Nr. und Betreff wie vor.

I. Wohnhaus z.Zt. beim Innenausbau.

II. BAA. zck.

Würzburg, den 30. August 1955
Bauaufsichtsamt


Ba.

Nr. und Betreff wie vor.

I. Sachlage unverändert.

II. Wv. 5.12.1955

Würzburg, den 16. November 1955
Bauaufsichtsamt


Ba.

An

das Landratsamt¹⁾
den Stadtrat¹⁾WürzburgWürzburgden 23. Febr. 19 55**Antrag** (zweifach)auf Erteilung einer Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung,
Grunderwerbsteuerbefreiung und Befreiung von den Gebühren der Kostenordnung

Auf Grund des beigegeführten am 13.4. 1954 AZ. Nr. 9587/54 (genehmigten¹⁾) — ~~widerprüflich~~ ~~gegen~~ ~~den~~
~~xxx~~ — Bauplans werden¹⁾ — ~~weder~~ — auf dem im Grundbuch¹⁾ — ~~Erwerbgrundbuch~~ ~~xxx~~ ~~Wohnungsgrundbuch~~ ~~xxx~~
 — des Amtsgerichts Würzburg. für Sekt. III Band 77 Blatt 2926 Seite 242 vorgetrage-
 nen zu Urkunde des Notars Lammerz in Würzburg. vom 29.1. 1955 Nr. 283 erworbenen Grund-
 stück Plan- (Flurstück-) Nr. 5216 1/13 der Gemarkung Würzburg
Mietwohngrundstück 260 qm Brücknerstrasse Nr. 27
 (Grundstücksbezeichnung, Fläche, Straße, Hausnummer)

de s. Herrn Dr. Otto Nagler, Würzburg, Lerchenweg Nr. 2

(Name und Anschrift des Eigentümers)

folgende Wohnungen neugeschaffen, für welche die Erteilung einer Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerver-
 günstigung, Grunderwerbsteuerbefreiung und Befreiung von den Gebühren der Kostenordnung beantragt wird:

Stockwerk (r.—m.—l.)	Wohnfläche qm	Stockwerk (r.—m.—l.)	Wohnfläche qm	Stockwerk (r.—m.—l.)	Wohnfläche qm
1. <u>Erdg. r</u>	<u>62,57</u> qm	5. <u>1. Oberg. m</u>	<u>42,01</u> qm	9. <u>2. Ob. l</u>	<u>49,82</u> qm
2. <u>" m</u>	<u>40,74</u> qm	6. <u>1. " l</u>	<u>49,82</u> qm	10. <u>3. " r</u>	<u>69,49</u> qm
3. <u>" l</u>	<u>48,62</u> qm	7. <u>2. " r</u>	<u>69,49</u> qm	11. <u>3. " m</u>	<u>42,01</u> qm
4. <u>1. Oberg. r</u>	<u>69,49</u> qm	8. <u>2. " m</u>	<u>42,01</u> qm	12. <u>3. " l</u>	<u>49,82</u> qm
				<u>Dachgesch.</u>	<u>76,21</u> qm
				insgesamt:	<u>712,10</u> qm

(Bei weiteren Wohnungen sind die Angaben auf einem besonderen Blatt zu machen.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Die für die Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 80 qm beantragte Vergünstigung wird auf folgende Umstände gestützt:

a) die Wohnungen Nr.

sind für einen Haushalt mit mehr als vier Personen bestimmt,

b) es handelt sich um einen Wiederaufbau¹⁾ — eine Wiederherstellung¹⁾ — einen Ausbau¹⁾ — eine Erweiterung¹⁾ — die Schließung einer Baulücke¹⁾ —, bei d..... die Mehrfläche der Wohnungen Nr. im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist,

c) für die Wohnungen Nr.

wird aus folgenden besonderen Gründen Ausnahmegenehmigung der Obersten Baubehörde zur Überschreitung der zulässigen Wohnflächengrenze von 80 qm¹⁾ — 120 qm¹⁾ — beantragt:

.....
.....
.....

Neben Wohnraum, der Grundsteuervergünstigung erhalten soll, werden¹⁾ — wurden¹⁾ — auf dem Grundstück noch geschaffen:

Nicht grundsteuerbegünstigter Wohnraum qm

gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienende Räume qm

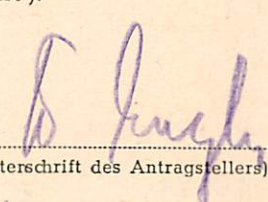
nicht begünstigte Räume insgesamt qm

Die Größe des Baugrundstücks beträgt 260 qm. Davon sind 205 qm überbaute Fläche.

Der genehmigte Bauplan, ein Grundbuchauszug und beglaubigte Abschrift des Kaufvertrages für das Baugrundstück sind dem Antrag gegen Rückgabe beigelegt.

Eine Bescheinigung der Meldestelle über die zur Familie des Wohnungsinhabers gehörenden Personen für die für Haushalte mit mehr als vier Personen bestimmten Wohnungen über 80 qm liegt an¹⁾ — wird nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen noch vorgelegt¹⁾ —.

Für das Bauvorhaben werden ~~keine~~ öffentlichen Baudarlehen gewährt²⁾.


.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Würzburg, Lerchenweg 2
.....
(Anschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Für öffentlich geförderte Bauvorhaben wird die Bescheinigung von der Bewilligungsstelle ohne Antrag von Amts wegen erteilt.

An

~~das Landratsamt¹⁾~~
den Stadtrat¹⁾WürzburgWürzburg, den 23. Febr. 19 55.**Antrag** (zweifach)auf Erteilung einer Bescheinigung zur Erlangung der ~~Grundsteuervergünstigung,~~
~~Grundwerbsteuerbefreiung und~~ Befreiung von den Gebühren der Kostenordnung

Auf Grund des beigelegten am 13.4. 1954 AZ. Nr. 9587/54 (genehmigten¹⁾) — ~~widerrufen~~
~~text~~ — Bauplans werden¹⁾) — ~~Witz~~ — auf dem im Grundbuch¹⁾) — ~~Erbschaftsgrundbuch~~ — ~~Wohnungsgrundbuch~~
— des Amtsgerichts Würzburg. für Sekt. III Band 77 Blatt 2926 Seite 242 vorgetrage-
nen zu Urkunde des Notars Jammerz in Würzburg. vom 29.1. 1955 Nr. 283 erworbenen Grund-
stück Plan- (Flurstück-) Nr. 5216 1/13 der Gemarkung Würzburg
Mietwohngrundstück 260 qm Brücknerstrasse Nr. 27
(Grundstücksbezeichnung, Fläche, Straße, Hausnummer)

de s Herrn Dr. Otto Nagler, Würzburg, Lerchenweg Nr. 2

(Name und Anschrift des Eigentümers)

folgende Wohnungen neugeschaffen, für welche die Erteilung einer Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerver-
günstigung, Grunderwerbsteuerbefreiung und Befreiung von den Gebühren der Kostenordnung beantragt wird:

Stockwerk (r.—m.—l.)	Wohnfläche qm	Stockwerk (r.—m.—l.)	Wohnfläche qm	Stockwerk (r.—m.—l.)	Wohnfläche qm
1. <u>Erdg. r</u>	<u>62,57</u> qm	5. <u>1.Ob. m</u>	<u>42,01</u> qm	9. <u>2.Ob. l</u>	<u>49,82</u> qm
2. <u>" m</u>	<u>40,74</u> qm	6. <u>1. " l</u>	<u>49,82</u> qm	10. <u>3. " r</u>	<u>69,49</u> qm
3. <u>" l</u>	<u>48,62</u> qm	7. <u>2. " r</u>	<u>69,49</u> qm	11. <u>3. " m</u>	<u>42,01</u> qm
4. <u>1.Oberg.r</u>	<u>69,49</u> qm	8. <u>2. " m</u>	<u>42,01</u> qm	12. <u>3. " l</u>	<u>49,82</u> qm
				<u>Dachgesch.</u>	<u>76,21</u> qm
				insgesamt:	<u>712,10</u> qm

(Bei weiteren Wohnungen sind die Angaben auf einem besonderen Blatt zu machen.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Die für die Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 80 qm beantragte Vergünstigung wird auf folgende Umstände gestützt:

a) die Wohnungen Nr.

sind für einen Haushalt mit mehr als vier Personen bestimmt,

b) es handelt sich um einen Wiederaufbau¹⁾ — eine Wiederherstellung¹⁾ — einen Ausbau¹⁾ — eine Erweiterung¹⁾ —

die Schließung einer Baulücke¹⁾ —, bei d..... die Mehrfläche der Wohnungen Nr. im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist,

c) für die Wohnungen Nr.

wird aus folgenden besonderen Gründen Ausnahmegenehmigung der Obersten Baubehörde zur Überschreitung der zulässigen Wohnflächengrenze von 80 qm¹⁾ — 120 qm¹⁾ — beantragt:

.....
.....
.....

Neben Wohnraum, der Grundsteuervergünstigung erhalten soll, werden¹⁾ — wurden¹⁾ — auf dem Grundstück noch geschaffen:

Nicht grundsteuerbegünstigter Wohnraum qm

gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienende Räume qm

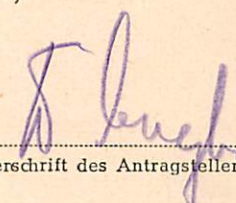
nicht begünstigte Räume insgesamt qm

Die Größe des Baugrundstücks beträgt 260 qm. Davon sind 205 qm überbaute Fläche.

Der genehmigte Bauplan, ein Grundbuchauszug und beglaubigte Abschrift des Kaufvertrages für das Baugrundstück sind dem Antrag gegen Rückgabe beigelegt.

Eine Bescheinigung der Meldestelle über die zur Familie des Wohnungsinhabers gehörenden Personen für die für Haushalte mit mehr als vier Personen bestimmten Wohnungen über 80 qm liegt an¹⁾ — wird nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen noch vorgelegt¹⁾ —.

Für das Bauvorhaben werden ~~keine~~ öffentlichen Baudarlehen gewährt²⁾.


.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Würzburg, Lerchenweg 2.
.....
(Anschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Für öffentlich geförderte Bauvorhaben wird die Bescheinigung von der Bewilligungsstelle ohne Antrag von Amts wegen erteilt.

Stadtrat Würzburg

-Bauaufsichtsamt-

(Bescheinigende Stelle)

Akt.-Z.

(bei allen Eingaben anzugeben)

Anlage 2

zur Bek. des BStMdl Nr. IV C 7 — 9260 II/42
vom 23. 8. 1954.**Vorläufige *) - Endgültige *) - Bescheinigung**zur Erlangung der ~~Grundsteuervergünstigung, Grunderwerbsteuerbefreiung und~~ Befreiung von den
Gebühren der KostenordnungAuf Grund des am 13. April 1954 Akt. Z. Nr. 9587/54 genehmigten *) — ~~widerrufen~~~~genehmigten *)~~ Bauplans wird nach den ~~§§ 7, 10 WoBauG, nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Grund-~~~~erwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 11. 2. 1954 (GVBl. S. 38) und nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c~~

des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. 5. 1953 (BGBl. I S. 273) folgendes bescheinigt:

Auf dem im Grundbuch *) — ~~Erbbaugrundbuch *) - Wohnungsgrundbuch *)~~ des Amtsgerichts Würzburgfür Sekt. IIIBand 77 Blatt 2926 Seite 242 vorgetragenen zu Urkunde des NotarsDr. Lammerz in Würzburgvom 29.1.1955 Nr. 283 erworbenen Grundstück Plan- (Flurstück-) Nr. 5216 1/13der Gemarkung Würzburg, Brücknerstraße 27Mietwohngrundstück 260 qm

(Grundstücksbezeichnung, Fläche, Straße, Hausnummer)

des Herrn Dr. Otto Nagler, Würzburg, Lerchenweg Nr. 2

(Name und Anschrift des Eigentümers)

werden *) — ~~wurden~~ Wohnungen mit insgesamt 734,12 qm Wohnfläche neu geschaffen, für welche

die Voraussetzungen des § 7 WoBauG gegeben sind, nämlich

13 öffentlich geförderte Wohnungen, lt. Genehmigung durch den Stadtrat vom
Dez. 53, endgült. Bearb. noch nicht er-
folgt

- nicht öffentlich geförderte Wohnungen, deren Wohnfläche 80 qm nicht übersteigt,

- nicht öffentlich geförderte Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 80 qm.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Von den nicht öffentlich geförderten Wohnungen über 80 qm sind

..... Wohnungen für einen Haushalt mit mehr als 4 Personen bestimmt,

..... Wohnungen, deren Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist,

..... Wohnungen, für welche die Oberste Baubehörde Ausnahmen von den Wohnflächengrenzen nach § 7 Abs. 2 Buchstabe b WoBauG zugelassen hat.

Neben grundsteuerbegünstigtem Wohnraum werden *) ~~— wurden —~~ auf dem Grundstück noch geschaffen:

Nicht grundsteuerbegünstigter Wohnraum qm

gewerbliche oder öffentlichen Zwecken dienende Räume qm

nicht begünstigte Räume insgesamt qm

Die Miete der öffentlich geförderten Wohnungen unterliegt den Vorschriften der §§ 29—32 WoBauG, die der nicht öffentlich geförderten steuerbegünstigten Wohnungen der Preisbindung gemäß § 45 WoBauG.

Die Größe der Baugrundstücke beträgt 260 qm. *mit 3600 m² unverb. R.*

Davon sind 220 qm überbaute Fläche.

Auf dem Grundstück werden *) ~~— wurden —~~ überwiegend *) ~~— nicht überwiegend —~~ öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen. *fr. 5.12.1955 bezogen*

(Siegel)

Würzburg, den 28. Febr. 1955

Jacobi
(Jacobi)
Baurat

Ge.

Bescheinigung

nach erfolgter Bezugsfertigstellung

Die in der vorläufigen Bescheinigung aufgeführten Wohnungen sind bezugsfertig geworden. Der Bauherr hat die erforderlichen Nachweise erbracht. Wesentliche Änderungen gegenüber den Angaben in der vorläufigen Bescheinigung haben sich nicht ergeben. Die vorläufige Bescheinigung ist daher als endgültige Bescheinigung anzusehen.

(Siegel)

....., den 195.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

Betreff:

Bausache Dr. Otto Nagler;
Wiederaufbau des Anwesens Brücknerstr. 27

I. Nach der Baubeginnsanzeige vom 17. 5. 55 wurde am
17. 5. 55 mit dem Bau begonnen.

II. An Tiefbauamt weitergeleitet.

Würzburg, den 21. Mai 1955

Bauaufsichtsamt:

a) Herrn

zur Kenntnis wegen Gerüstaufstel-
lung bzw. Baumaterial- u. Schutt-
ablagerung.

Wei.
Geschehen: 30. 5. 55
Würzburg, 24. 5. 55

b) Herrn

zur Kenntnis wegen der Wegun-
terhaltung, zur Beseitigung und
Aufbewahrung allenfalls vorhan-
dener Randsteine u. zur Vormerkung
wegen Antragstellung auf Ausbau,
falls noch keine ausgebaute Straße
vorhanden ist.

Geschehen:
Würzburg, 27. 5. 55
Me.

c) Herrn

zur Kenntnis wegen Anschluß an den
..... Straßenkanal, zur Vormerkung we-
gen Projektaufstellung, falls
noch kein Straßenkanal vorhanden
ist.

Geschehen:

Würzburg, 3. 6. 55

Re

III. An Bauaufsichtsamt zurück.

Würzburg, den - 3. Juni 1955

Tiefbauamt:

*Dr.
Brennig*

*St
20. 6. 55*

Dr. Otto Nagler, Würzburg, Zeppelinstr.Nr.8

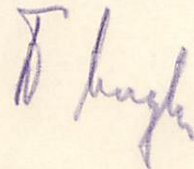
den 22.Juli 1955.
st

An das
Bauaufsichtsamt der
Stadt
Würzburg,
Rathaus.

Betr. Wiederaufbau Brücknerstrasse Nr.27 in Würzburg:
Grenzattest:

Für die Auszahlung von Hypotheken benötige ich zwei
Bestätigungen, dass obiges Gebäude innerhalb der Gren-
zen gebaut ist und an einer öffentlichen Strasse liegt.
Ich bitte höfl. um baldige Zusendung.

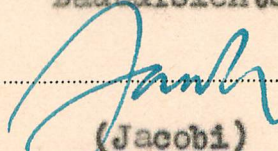
Hochachtungsvoll



Es wird hiermit bestätigt, daß das Bauvorhaben
de **s Herrn Dr. Otto Nagler**
..... innerhalb der Grenzen des Grundstücks
Plan-Nr. **5216 v13** der Gemarkung **Würzburg**
zur Durchführung gelangt und Zugang zu einer öffentlichen Straße
vorhanden ist.

Das errichtete Gebäude ~~hat~~ wird die Bezeichnung
..... **Brückner** Straße, Haus-Nr. **27** erhalten.

Würzburg, den **27. Juli 1955**
.....
Stadtrat
Bauaufsichtsamt

.....

(Jacobi)
Baurat


Wei.

16.5.54

Nr. 9 587/54

Kontrolliert:	17. 5. 55 / Ba.
Gesehen:	18/5 100.
Optb. eingetr.	

Betreff: Bausache Dr. Otto Nagler ; 17. Mai 1955
Wiederaufbau des Anwesens Brücknerstraße 27

Der Unterzeichnete erklärt, daß er mit der Bauleitung obiger Bausache betraut ist und daß er die Verantwortung gemäß § 72 der Bauordnung vom 17. Feb. 1901 3. Aug. 1910 übernimmt.

Würzburg, den 16. Mai 1955

**Bauunternehmung
Jakob Nagler
Würzburg**

(Unterschrift des Bauleiters)

Bemerkung: Vorstehende Erklärung ist vor Baubeginn dem Städtischen Bauaufsichtsamt vorzulegen.

BRUNNEN
JULIO 1900
WILSON

16.7.54
Zu Nr. 9 587/54

Anzeige

Kontrolliert:	17.5.55/Ba.
Gesehen:	18/5 VÖ
Optb. eingetr.	

17. Mai 1955

Mit dem Wiederaufbau des Anwesens

des Herrn Dr. Otto Nagler

Brückner

27

Straße Nr. soll am 17. Mai 1955

begonnen werden.

Würzburg, den 16. Mai 1955

An das Städt. Bauaufsichtsamt

WÜRZBURG
Rathaus

Bauunternehmung
Jakob Nagler
(Unterschrift)
Würzburg

Bemerkung: Vorstehende Anzeige ist 8 Tage vor Beginn der Bauarbeiten im Geschäftszimmer des Städt. Bauaufsichtsamtes abzugeben. Die Nichterstattung von Bauanzeigen wird bis zu 45 DM bestraft.

Controlled

17. May 1951

Bauunternehmer
Jakob Nagler
Weizburg

16. 7. 54
Zu Nr. 9 587/54

Kontrolliert:	<u>5. 8. 55 / Ba.</u>
Gesehen:	<u>5. 8. 55. d. d. d.</u>
Hptb. eingetr.:	<u>9. 8. 55</u> <i>ff.</i>

Anzeige

5. Aug. 1955

An dem wiederaufgebauten Anwesen

des Herrn Dr. Otto Nagler

Brückner Straße Nr. 27 ist der Dachstuhl

am 20. Juli 1955 aufgesetzt und der Rohbau am 3. Aug. 1955 vollendet worden.

Würzburg, den 5. Aug. 1955.

An das Städt. Bauaufsichtsamt

WÜRZBURG
Karmelitenstraße

Bauunternehmung
Jakob Nagler
(Unterschrift)
Würzburg

Bemerkung: Vorstehende Anzeige ist längstens 8 Tage nach der Rohbauvollendung im Geschäftszimmer des Bauaufsichtsamtes abzugeben. Die Nichterstattung von Bauanzeigen wird bis zu 45 DM bestraft.

16.11.54

Zu Nr. 9 587/54

Kontrolliert:	7.12.55 / Ba.
Gesehen:	<i>[Signature]</i>
Hrzb. eingetr.	<i>[Signature]</i>

6. Dez. 1955

Anzeige

~~Die~~ Das wiederaufgebaute Anwesen

des Herrn Dr. Otto Nagler

Brückner

27

Straße Nr.

ist am

5. Dez. 1955

bezugsfertig geworden.

Würzburg, den

5. Dez. 1955

An das Städt. Bauaufsichtsamt

WÜRZBURG

Karmelitenstraße

Bauunternehmung
Jakob Nagler
Würzburg
(Unterschrift)

Bemerkung: Vorstehende Anzeige ist längstens 8 Tage nach der vollständigen Fertigstellung im Geschäftszimmer des Bauaufsichtsamtes abzugeben. Die Nichterstattung von Bauanzeigen wird bis zu 45 DM bestraft.

Nr. 9 587/54

39 185/55

Tiefbauamt
Tg.B.Nr. 545
28. Dez. 1955
370. 155
Bearbeiter E5

Betreff: Bausache Dr. Otto Nagler;

Wiederaufbau des Wohnhauses Brücknerstraße 27.

I. Plangemäß vollendet nach Zeichnung vom Dezember 1953

II. Bauaufsichtsamt zum Eintrag ins Hauptbuch

III. Feuerpolizei und Wohnungsaufsicht z. w. V.

IV. Vermessungsabteilung zur Ergänzung des Planmaterials und Eintrag der Genehmigung

V. Tiefbauamt (Kanalisation) zur Kenntnis

VI. Wohnungsamt

VII. Gewerbeamt

VIII. Zu den Akten

zur Kenntnis

Kennnis genommen
Städt. Tiefbauamt
29. Dez. 1955

Kennnis genommen

am 31. 12. 55

Wohnungsamt

Kennnis genommen.

Besitz- u. Grundstücks-
kartei wurde ergänzt.

Würzburg, den 28. Dez. 1955
Vermessungsabteilung

Würzburg, den 9. Dezember 1955

Ko.

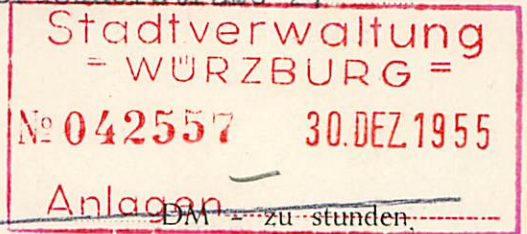
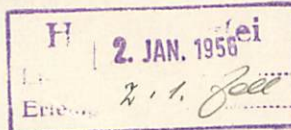
Stadtrat

I. A.

Betreff: Bausache Dr. Otto Nagler;

Wiederaufbau des Wohnhauses Brücknerstraße 27

Bezugsgenehmigung.



I. Tgb.

II. An Stadtsteueramt zur Sollstellung der Gebühr von
sozialer Wohnungsbau -

III. Schreiben - gegen Nachweis - an: Herrn Dr. Otto Nagler, Wzbg.,
Zeppelinstraße

Abgesandt
2. JAN. 1956

Gemäß § 17 der Landeswohnungsordnung vom 18. 2. 1937, „die Wohnungsaufsicht betreffend“, wird die polizeiliche Genehmigung zum Bezüge der Wohn-~~Schlaf- und Arbeitsräume~~ im
und Schlaf-

Wohnhaus
des Anwesens Brücknerstr. 27

hiermit erteilt ~~unter folgenden Bedingungen:~~

1. Dachkammern über dem Kehlgebälk, d.i. über dem Dachwohngeschoß, dürfen nicht als Schlafstellen eingerichtet oder benutzt werden; den Dienstboten sind Schlafräume innerhalb der betreffenden Wohnungen anzuweisen. (§ 34 Ziff. III der Bauordnung)

Bei der am 22. 12. 55 erfolgten Besichtigung wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt.



4 2 554 55

IV. An Bauaufsichtsamt

z. K.

Kenntnis genommen.
Hauptbuch wurde berichtigt.

Würzburg, den 29. 12. 55

Bauaufsichtsamt:

Janh. z.

V. An Tiefbauamt

z. K.

Kenntnis genommen:

Würzburg, den 3. Juni 1955

Tiefbauamt:

Ja. Ellensdörfer

VI. ~~WVZam~~ Zu den Akten

der Wohnungsaufsicht zur Kontrolle.

29. Dez. 1955

Würzburg, den

Stadtrat:

l. A.:

Janh.

Bo.

Abdruck

Gebrauchs-Abnahmeschein

Dem Bauherrn Dr. Otto Nagler

wird hiermit folgendes bescheinigt:

Bauobjekt: Wohnhaus

Anzahl der Stockwerke: 4 Vollgeschosse

Erbaut auf Gemarkung: Würzburg

Straße und Hausnummer: Brücknerstraße 27

Parzellen-Nummer: 5216 413

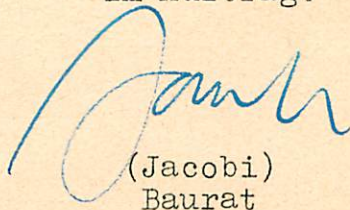
Die bauaufsichtliche Gebrauchs-Abnahme hat am 9. Dez. 1955 stattgefunden.

Das Haus wurde nach den am 13.4.1954 genehmigten Plänen erbaut.

Änderungen: keine

Beanstandungen: keine

Würzburg den 20. Jan. 1956
Stadtrat
Im Auftrag:


(Jacobi)
Baurat

STADTVERWALTUNG WÜRZBURG

Betreff:

Meyer H. Otto.

Minderungsvertrag über

Aumenseel

Leinhardstraße 27

ist:

Mutiple Benutzungs.

19 55 bis einschl.

Aktenzeichen B603/

/

Nr.

I

BAUUNTERNEHMUNG

J. NAGLER HOCH-, TIEF- UND EISENBETONBAU
WÜRZBURG Büro u. Werkplätze Zeppelinstr. 8

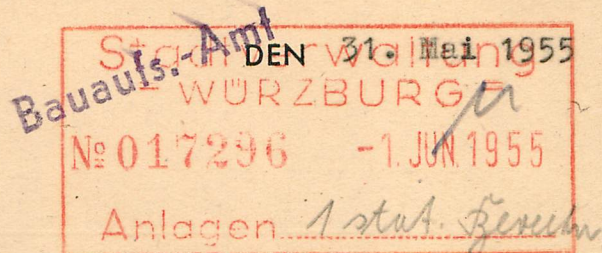
Bankkonto: Bayer. Hypotheken- und Wechselbank - Postscheckkonto: Nürnberg 11672
Bayerische Bank für Handel und Industrie Fernsprecher 2528

An das

Städt. Bauaufsichtsamt

W ü r z b u r g

Rathaus



Einliegend übersenden wir Ihnen die stat. Berechnung
für das Bauvorhaben

10. angef. 6.6.

Dr. Otto Nagler, Würzburg, Brücknerstr. 27

zur gefl. Überprüfung.

Durch Boten!

Anlage

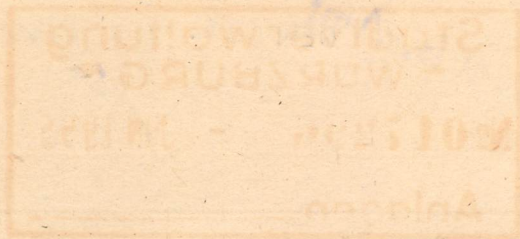
N/1069. 3. 48. 2000



Hochachtungsvoll

Bauunternehmung Jakob Nagler

J. Nagler
(Dr. Nagler)



Stadtrat
-Bauaufsichtsamt-

13. Juni 1955

I. Schreiben

Nr. 11-296/55

An die

Gewerbeanstalt

Gef. liegt bei Sch.

Würzburg

Betreff: .

Bausache Dr. Otto Nagler, Würzburg, Brücknerstr. 27

Anlagen: hier: Vorlage der statischen Berechnung

Statische Berechnung (2fach), 4 Baupläne

Beiliegend übersenden wir die statische Berechnung für

das Anwesen

mit der Bitte um Prüfung.

Die geprüfte Zweitfertigung der Berechnung, sowie den Gebührenbescheid
bitten wir dem Bauherrn .

Herrn Dr. Otto Nagler, Würzburg, Lerchenweg 2

direkt zu übersenden.

Würzburg, den 13. Juni 1955

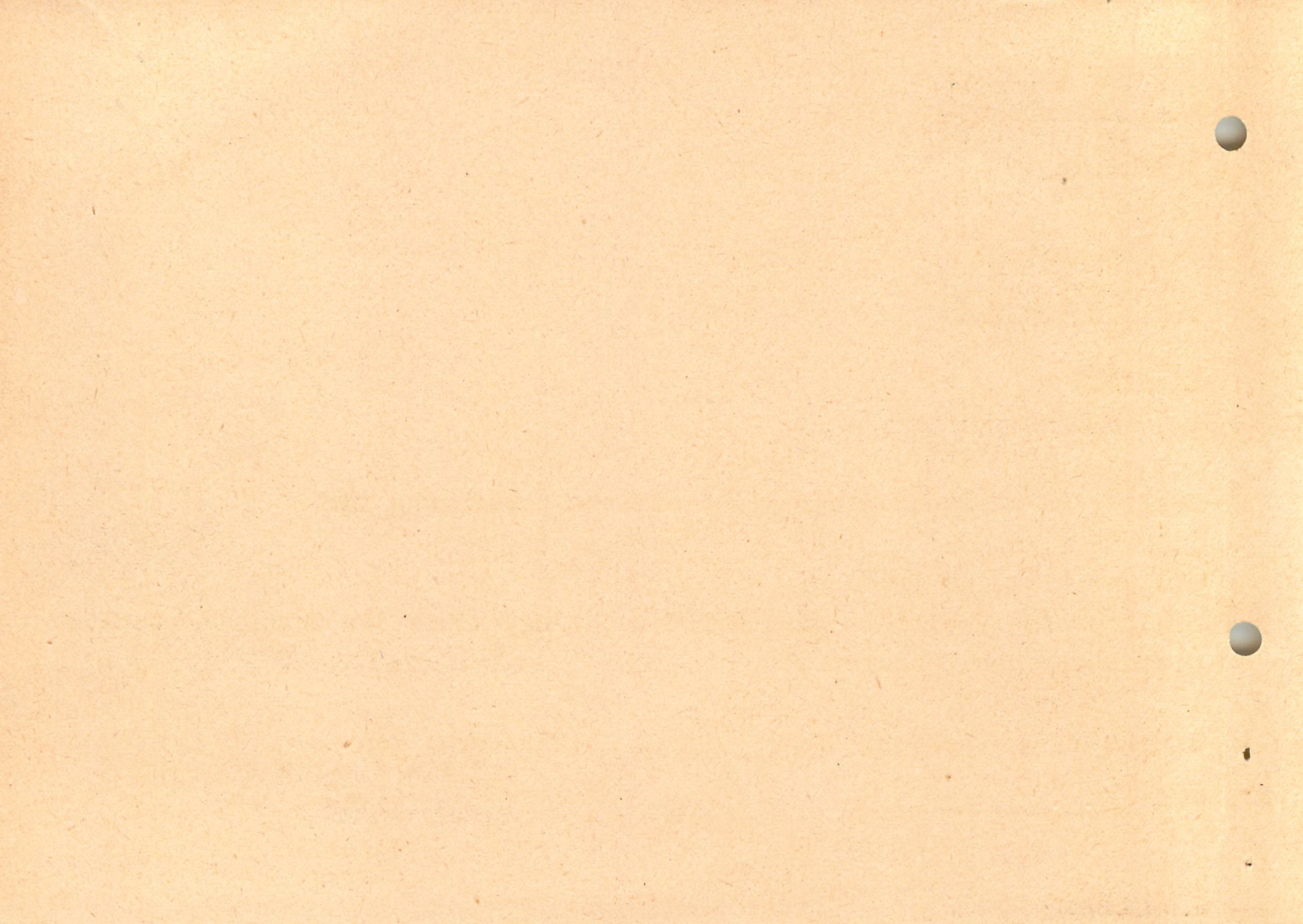
Stadtrat

I.A.

(Jacobi)

Baurat

II. Wv. 1.8.1955



St 300/55-56

BAYERISCHE LANDESGEWERBEANSTALT

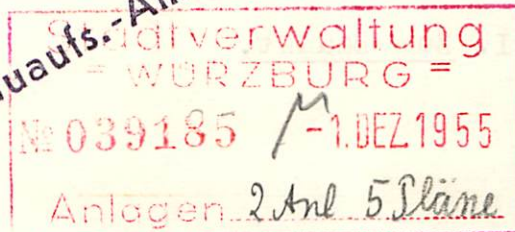
Zweigstelle WÜRZBURG

BICA

Bayerische Landesgewerbeanstalt, Würzburg, Karmelitenstraße 20

An den
Stadtrat Würzburg
- Städt. Bauaufsichtsamt -
Würzburg
Rathaus

Bauaufs.-Amt



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen

WÜRZBURG, Karmelitenstraße 20
den 1. Dez. 1955

Betreff: Neubau eines Wohnhauses durch Herrn Dr. Otto Nagler
in Würzburg, Brücknerstr. 27.
Prüfung der statischen Berechnung.

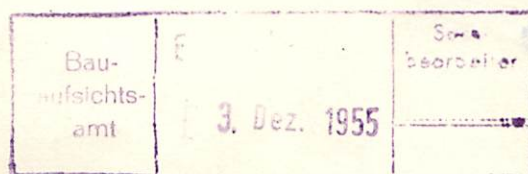
Bezug: Antragschreiben des Stadtrates Würzburg
Nr. 17 296/55 vom 13.6.55.

Anlagen: 1 Prüfbericht mit 3 Anlagen.

Die obengenannte statische Berechnung haben wir geprüft und senden Ihnen die Bauunterlagen, mit unserem Prüfungsvermerk versehen, anliegend zurück. Die Zweitfertigung der statischen Berechnung, einen Durchschlag unseres Prüfberichtes und die Gebührenrechnung haben wir, Ihrem Antragschreiben entsprechend, an den Bauherrn, Herrn Dr. Otto Nagler, Würzburg, Lerchenweg 2

direkt übersandt.

Gewerbeamt Würzburg
Zweigstelle der
Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg



Handwritten signature: H. W. Rosh

Handwritten notes:
17296 55
B.A.A.
1.8.31. - Anl.

Nr. 39 185/55/

Betreff: Bausache Nagler, Würzburg, Brücknerstraße 27

I. Die statische Berechnung wurde bei der Gewerbeanstalt geprüft.
Wesentliche Beanstandungen ergaben sich nicht.

II. Zum Bauakt.

Würzburg, den 7. Dezember 1955
Bauaufsichtsamt



Mü.

BAYERISCHE LANDESGEWERBEANSTALT

Zweigstelle WÜRZBURG

St 300/55-56

39 185/55
BLGA

PRÜFAMT FÜR BAUSTATIK
Würzburg, den 1. Dez. 1955

Betrifft: Neubau eines Wohnhauses durch Herrn Dr. Otto Nagler
in Würzburg, Brücknerstr. 27.
Prüfung der statischen Berechnung.

Bezug: Antragschreiben des Stadtrates Würzburg
Nr. 17 296/55- vom 13.6.55.

Anlagen: 1) 1 statische Berechnung, 14 Seiten, je 1-fach
2) 2 Positions- Übersichtspläne, je 1-fach
3) 5 Baupläne, je 1-fach.

P r ü f b e r i c h t .

Die Prüfung der statischen Berechnung ergab keine Beanstandungen.

Es wäre darauf zu achten, dass die Fensterstürze nach Pos. 9, 11, 12 und 112, für die nur die Bewehrung angegeben ist, auch einen entsprechenden Betonquerschnitt erhalten und dass die Stützen a und b, deren Lasten richtig errechnet wurden, ausreichend fundiert werden.

Die Dachkonstruktion müsste so ausgeführt werden, dass sie keine Lasten auf die Decke des obersten Geschosses abgibt.

Die Geschossdecken wurden für eine Verkehrslast von 150 kg/m^2 zuzüglich eines Zuschlages von 150 kg/m^2 für leichte Trennwände bemessen. Das Gewicht dieser Wände darf einschliesslich Putz 150 kg/m^2 Wandfläche nicht überschreiten. Für die Treppen wurde eine Verkehrslast von 350 kg/m^2 angesetzt. Vorstehende Lastannahmen reichen für ein Wohnhaus aus.

Für die Bauausführung kommt ein Beton der Güteklasse B 225 in Verbindung mit den Betonstahlsorten St I und St III infrage. Die Güteklasse B 225 wäre nach Massgabe der Stahlbeton-Bestimmungen durch Eignungs- und Güteprüfungen nachzuweisen.

Das bestehende Mauerwerk müsste vor Baubeginn auf seine Tragfähigkeit untersucht werden.

Amtliche Prüfstelle für Statik
an der
Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg
Zweigstelle: Gewerbeanstalt Würzburg
(Dr. Roth)
Gewerbe-Baurat *fin.*